

Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. o

Als hochansteckende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- o. Geflügelpest (Aviäre Influenza);

Art. 3 Bst. o^{bis}

Als auszurottende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- o^{bis}. Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom;

Art. 5 Bst. o

Aufgehoben

Art. 5 Bst. u und u^{bis}

Als zu überwachende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- u. Milbenkrankheiten der Bienen (*Varroa jacobsoni*, *Acarapis woodi* und *Tropilaelaps* spp.);
- u^{bis}. Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*);

Art. 12 Abs. 6

⁶ Das Begleitdokument ist nur am Tag seiner Ausstellung gültig. Davon ausgenommen sind Begleitdokumente für mehrtägige Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen sowie für die Sömmerung, sofern die Angaben bei der Rückkehr in die Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wurde, weiterhin zutreffen.

Art. 14 Abs. 1

¹ Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen eine neue Tierhaltung mit Klauentieren oder den Wechsel des Tierhalters zu melden.

Art. 19a Equidenpass

¹ Für jedes domestizierte Tier der Pferdegattung (Equide) muss bis spätestens am 31. Dezember seines Geburtsjahres ein Identifikationsdokument (Equidenpass) ausgestellt werden.

² Wird ein Equide in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss er von einem Equidenpass begleitet sein.

³ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name der ausstellenden Organisation;
- b. Name und Adresse des Tierhalters (chronologische Liste);
- c. Identifikationsnummer;
- d. Signalement und allfällige Kennzeichen;
- e. Verwendungszweck (Nutztier/Heimtier);
- f. sofern das Tier als Nutztier verwendet wird, die Gesundheitsmeldung nach Artikel 23 der Verordnung vom 18. August 2004² über die Tierarzneimittel und Artikel 24 der Verordnung vom 23. November 2005³ über das Schlachten und die Fleischkontrolle.

⁴ Er wird von einer Pferdezuchtorganisation, die vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt ist, oder vom Schweizerischen Verband für Pferdesport ausgestellt. Die ausstellenden Organisationen führen eine Liste der von ihnen ausgestellten Pässe.

⁵ Das Bundesamt anerkennt die von den unter Absatz 4 genannten Organisationen ausgearbeiteten Equidenpässe und die ausländischen Equidenpässe, die in der Schweiz verwendet werden dürfen.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 34 Viehhandelspatent

¹ Personen, die Viehhandel betreiben, benötigen ein Viehhandelspatent.

² Das Viehhandelspatent wird vom Kantonstierarzt des Kantons ausgestellt, in dem der Viehhändler seinen Geschäftssitz hat. Es berechtigt zum Viehhandel in der ganzen Schweiz.

³ Es wird erteilt, wenn der Antragsteller:

² SR 812.212.27

³ SR 817.190

- a. einen Einführungskurs für Viehhändler besucht und die Prüfung mit Erfolg bestanden hat;
- b. über einen Händlerstall verfügt, der in Bezug auf Standort und bauliche Einrichtungen sowie Organisation und Führung den Grundsätzen der Seuchenhygiene genügt.

⁴ Viehhändler, die ihre Tiere direkt an die Schlachthanlagen liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit.

⁵ Der Kantonstierarzt kann das Viehhandelspatent ausnahmsweise provisorisch erteilen, bevor der Antragsteller den Einführungskurs absolviert hat.

⁶ Die Ausstellung des Viehhandelspatentes wird vom Kantonstierarzt der Tierverkehr-Datenbank gemeldet.

Art. 35 Erneuerung und Entzug des Viehhandelspatentes

¹ Das Viehhandelspatent muss jährlich erneuert werden. Nach viermaliger Erneuerung ist der Viehhändler verpflichtet, einen Fortbildungskurs zu besuchen.

² Viehhändler, deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt, können vor der Erneuerung des Viehhandelspatentes zusätzlich zur Wiederholung des Einführungskurses verpflichtet werden.

³ Die Erneuerung des Viehhandelspatentes wird verweigert oder das bereits ausgehändigte Viehhandelspatent entzogen, wenn die zuständige kantonale Stelle feststellt, dass:

- a. kein Händlerstall vorhanden ist oder der Händlerstall in Bezug auf Standort und bauliche Einrichtungen sowie Organisation und Führung den Grundsätzen der Seuchenhygiene nicht genügt;
- b. der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- und Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;
- c. der Fortbildungskurs nicht besucht oder der Einführungskurs nicht wiederholt wurde.

⁴ Der Entzug oder die Verweigerung des Viehhandelspatentes wird vom Kantonstierarzt der Tierverkehr-Datenbank gemeldet.

Art. 36 Viehhandelskurse

¹ Die Kantonstierärzte führen die Einführungs- und Fortbildungskurse für Viehhändler durch. Solche Kurse können für mehrere Kantone gemeinsam abgehalten werden.

² In den Einführungskursen werden die Teilnehmer in die Pflichten des Viehhändlers und in die Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung eingeführt.

³ In den Fortbildungskursen werden die Teilnehmer über den aktuellen Kenntnisstand in bezug auf Tierseuchenprävention und Tierschutz informiert.

⁴ Das Bundesamt erlässt nach Anhörung der Kantone ein Reglement über die Einführungs- und Fortbildungskurse für Viehhändler.

Art. 37 Pflichten der Viehhändler

¹ Die Viehhändler sind verpflichtet:

- a. den Verdacht oder den Ausbruch einer Seuche sowie gehäufte Tierabgänge und Aborte unverzüglich einem Tierarzt zu melden;
- b. für den Tiertransport ausschliesslich Fahrzeuge zu verwenden, die den Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 1 entsprechen;
- c. die Viehhandelskontrolle zu führen;
- d. Tierbewegungen zwischen Beständen, die zum gleichen Viehhandelsunternehmen gehören, aufzuzeichnen;
- e. für Tiere, die nicht sofort weitergegeben werden, ein neues Begleitdokument auszustellen;
- f. das Personal im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zu informieren und periodisch auszubilden;
- g. das amtliche Mitteilungsorgan des Bundesamtes zu abonnieren;
- h. das Viehhandelspatent beim Handel mit und dem Transport von Tieren auf sich zu tragen.

² Der Händlerstall muss verfügen über:

- a. ausreichende Kapazität für die Absonderung von kranken Tieren;
- b. gegebenenfalls ausreichende Kapazität für die Absonderung von Tieren, die zur Ausfuhr bestimmt sind;
- c. geeignete Anlagen für das Entladen, Unterbringen, Tränken, Füttern und Pflegen der Tiere;
- d. eine geeignete Fläche für die Aufnahme von Einstreu und Mist;
- e. eine Jauchegrube.

Art. 37a Viehhandelskontrolle

¹ Die Viehhändler sind verpflichtet, jeden Zugang, Zuwachs und Abgang in chronologischer Reihenfolge aufzuzeichnen (Viehhandelskontrolle).

² Die Aufzeichnungen sind mindestens einmal jährlich der zuständigen kantonalen Stelle abzugeben.

³ Den seuchenpolizeilichen Organen ist auf Verlangen Einsicht in die Viehhandelskontrolle zu gewähren.

Art. 37b Amtstierärztliche Überwachung

Der Kantonstierarzt setzt einen amtlichen Tierarzt ein, der den Händlerstall und die Viehhandelskontrolle mindestens einmal jährlich kontrolliert.

Art. 65 Abs. 2

² Er gibt die Ergebnisse der angeordneten Kontrollen und Untersuchungen in die KODAVET-Datenbank (Art. 65a) ein und berichtet dem Bundesamt auf Verlangen über die angeordneten Massnahmen.

Art. 65a Elektronische Erfassung der Tierseuchenberichte

¹ Die Tierseuchenberichte nach Artikel 65 und die Ergebnisse der weiteren amtlichen Kontrollen aus dem Vollzug des Tierseuchengesetzes werden in einer zentralen Datenbank erfasst (KODAVET-Datenbank).

² Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Eingaben in die KODAVET-Datenbank und die Auswertung der Daten.

Art. 65b Aufbau der KODAVET-Datenbank

¹ Das Bundesamt baut die KODAVET-Datenbank in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf. Es leitet das Projekt und ist namentlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Es erarbeitet die Konzepte für die Informatik, die Organisation, den Betrieb, die Finanzierung und die elektronische Erfassung der Daten.
- b. Es leitet die Entwicklung der Datenbank.
- c. Es leitet in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Pilotbetrieb der Datenbank.
- d. Es leitet die Einführung der Datenbank.

² Die Kosten für die Entwicklung der KODAVET-Datenbank gehen zu drei Vierteln zulasten des Bundes, zu einem Viertel zulasten der Kantone.

³ Die Kosten für den Pilotbetrieb gehen zu einem Drittel zulasten des Bundes, zu zwei Dritteln zulasten der Kantone. Jeder Kanton leistet einen jährlichen Basisbeitrag von 10 000 Franken, für den er zwei Zugangsstationen erhält. Der der Gesamtheit der Kantone verbleibende Anteil an den Kosten des Pilotbetriebes wird nach der Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden Zugangsstationen aufgeteilt. Über die Nutzung der KODAVET-Datenbank und die Abgeltung zusätzlicher Zugangsstationen schliesst das Bundesamt mit den Kantonen Vereinbarungen ab.

⁴ Während des Pilotbetriebs können die Daten dem Bundesamt nach den bisherigen Regeln übermittelt werden, falls ein Kanton am Pilotbetrieb nicht teilnimmt.

Art. 75 Abs. 3 Bst. c, d, e^{bis}, e^{ter}, k und k^{bis}

³ Der Schätzungswert darf die folgenden Höchstansätze nicht überschreiten:

	Franken
c. Schafe	1600.-
d. Ziegen	1200.-
e ^{bis} . in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	1500.-

e ^{ter} .Neuweltkameliden	8000.-
k. Speisefische	5.- per kg
k ^{bis} .Besatzfische	20.- per kg

Art. 84 Abs. 1

¹ Der Kantonstierarzt gibt die Daten der ansteckungsverdächtigen Tiere und Fälle, bei denen der Verdacht aufgrund der amtstierärztlichen Abklärung bestätigt wurde, unverzüglich in die KODAVET-Datenbank nach Artikel 65a ein. Das Bundesamt kann Weisungen über Form, Inhalt und Fristen der zu übermittelnden Meldungen erlassen.

Art. 91 Abs. 1

¹ Der Zutritt zu den Stallungen, in denen Tiere der empfänglichen Arten gehalten werden, ist nur den seuchenpolizeilichen Organen, den Tierärzten für kurative Tätigkeiten und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet. Insbesondere ist fremden Personen der Zutritt zur Durchführung der künstlichen Besamung, der Klauenpflege und des Viehhandels untersagt.

Gliederungstitel vor Art. 122a

7. Abschnitt: Viruserkrankungen des Geflügels

A. Geflügelpest (Aviäre Influenza)

Art. 122a Allgemeines

¹ Die Geflügelpest ist eine Infektion von Vögeln, die durch Influenza A Viren verursacht wird. Als empfänglich gelten alle Vögel, insbesondere Hausgeflügel der Ordnungen Hühnervögel (*Galliformes*), Schwimmvögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*).

² Sie gilt als hochpathogen, wenn sie verursacht wird durch:

- a. Influenza A Viren der Subtypen H5 oder H7 mit einer Genomsequenz, die für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert;
- b. durch andere Influenza A Viren mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von über 1,2 bei sechs Wochen alten Hühnern.

³ Sie gilt als geringpathogen, wenn sie durch Influenza A Viren der Subtypen H5 oder H7 verursacht wird, die nicht unter die Definition nach Absatz 2 Buchstabe a fallen.

⁴ Die Inkubationszeit beträgt 21Tage.

Art. 122b Registrierung

Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Hausgeflügel gehalten wird. Sie erheben den Namen und die Adresse des Halters sowie gegebenenfalls die der Tierhaltung vom Betreiber der Tierverkehr-Datenbank zugeteilte Nummer.

Art. 122c Hochpathogene Geflügelpest bei Hausgeflügel: Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall

¹ Aus verdächtigen oder verseuchten Beständen dürfen keine Schweine, Pferde und Eier verbracht und kein Mist ausgebracht werden.

² Mist aus Beständen, die sich in Schutz- oder Überwachungszonen befinden, darf nur in der entsprechenden Zone ausgebracht werden. Für das Ausbringen von Mist in der Schutzzone braucht es eine Bewilligung des amtlichen Tierarztes.

³ Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass:

- a. die aus verseuchten Beständen stammenden Produkte wie Geflügelfleisch, Konsumeier sowie Bruteier und daraus geschlüpfte Küken, die in der Zeit zwischen der mutmasslichen Einschleppung der Seuche und der Verhängung der Sperrmassnahmen gewonnen wurden, soweit möglich ausfindig gemacht und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt werden;
- b. jeder Verdachts- und Seuchenfall dem Kantonsarzt gemeldet wird;
- c. exponierte Personen vor einer Ansteckung geschützt werden.

Art. 122d Geringpathogene Geflügelpest bei Hausgeflügel: Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet in Abweichung von Artikel 88 keine Schutz- und Überwachungszonen an.

² Er kann aufgrund der epidemiologischen Abklärungen Untersuchungen in weiteren Tierhaltungen anordnen.

Art. 122e Geflügelpest bei freilebenden Wildvögeln

¹ Wird die hochpathogene Geflügelpest bei freilebenden Wildvögeln festgestellt, so:

- a. ordnet das Bundesamt die notwendigen Untersuchungen an, damit die Ausbreitung der Seuche festgestellt werden kann;
- b. ordnet der Kantonstierarzt Massnahmen an zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln;
- c. kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde die Jagd auf Wildvögel aller Arten einschränken oder verbieten.

² Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt Vorschriften technischer Art über Massnahmen gegen die Geflügelpest bei freilebenden Wildvögeln.

Art. 122f Tierverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen

¹ In Abweichung von den Artikeln 90 und 92 kann der Kantonstierarzt im Einverständnis mit dem Bundesamt bewilligen, dass:

- a. Bruteier und Eintagsküken in die Zonen oder aus den Zonen verbracht werden;
- b. Geflügel direkt zur Schlachtung in eine Schlachthanlage ausserhalb der Zonen verbracht wird.

² Falls er die Abweichungen nach Absatz 1 bewilligt hat, sorgt der Kantonstierarzt für:

- a. die Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt (Art. 90 Abs. 3);
- b. die Reinigung und die Desinfektion der Transport- und Verpackungsmittel; und
- c. die Desinfektion der Bruteier.

³ Er verhängt über die Bestimmungsbetriebe die Quarantäne nach Artikel 68.

B. Newcastle Krankheit (Newcastle Disease oder Pseudogeflügelpest)

Art. 123a Geltungsbereich und Diagnose

¹ Als empfänglich für die Newcastle Krankheit gelten alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie deren Bruteier.

² Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.

Art. 123b Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verbietet das Verbringen von Eiern und das Ausbringen von Mist aus verdächtigen und verseuchten Beständen.

² Mist darf nicht aus der Schutz- oder der Überwachungszone hinausgebracht werden. Für das Ausbringen in der Schutzzone braucht es eine Bewilligung des amtlichen Tierarztes.

³ Der Kantonstierarzt sorgt dafür, dass die aus verseuchten Beständen stammenden Produkte wie Geflügelfleisch, Konsumeier sowie Bruteier und daraus geschlüpfte Küken, die in der Zeit zwischen der mutmasslichen Einschleppung der Seuche und der Verhängung der Sperrmassnahmen gewonnen wurden, soweit möglich ausfindig gemacht und als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 5 VTNP entsorgt werden.

Art. 123c Tierverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen

¹ In Abweichung von den Artikeln 90 und 92 kann der Kantonstierarzt im Einverständnis mit dem Bundesamt bewilligen, dass:

- a. Bruteier und Eintagsküken in die Zonen oder aus den Zonen verbracht werden;
- b. Geflügel direkt zur Schlachtung in eine Schlachthanlage ausserhalb der Zonen verbracht wird.

² Falls er die Abweichungen nach Absatz 1 bewilligt hat, sorgt der Kantonstierarzt für:

- a. die Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt (Art. 90 Abs. 3);
- b. die Reinigung und die Desinfektion der Transport- und Verpackungsmittel; und
- c. die Desinfektion der Bruteier.

³ Er verhängt über die Bestimmungsbetriebe die Quarantäne nach Artikel 68.

Art. 123d Tauben und Ziervögel

¹ Die Vorschriften betreffend die Schutz- und Überwachungszonen finden bei der Newcastle Krankheit der Tauben und Ziervögel keine Anwendung.

² Das Bundesamt kann die Impfung von Tauben in Abweichung von Artikel 81 zulassen und für die Teilnahme an Ausstellungen, Wettflügen und ähnlichen Veranstaltungen vorschreiben.

Art. 122, 123, 124 und 125

Aufgehoben

Art. 129 Abs. 3 Bst. c

³ Die Untersuchung umfasst:

- c. bei Schweinen: *Brucella suis*, Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom.

Art. 163 Abs. 1 Bst. a und a^{bis}

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von Tuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. verseuchte und verdächtige Tiere sofort abgesondert werden;
- a^{bis}. innert 10 Tagen die verdächtigen Tiere geschlachtet und die verseuchten Tiere getötet werden;

Art. 179d Abs. 1 Bst. b

¹ Als spezifiziertes Risikomaterial gelten:

- b. von Tieren der Rindergattung, bei denen vier permanente Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben: der gesamte Kopf mit Ausnahme der

Hörner, der Haut und der Zunge, die Wirbelsäule einschliesslich Kreuzbein und der Schwanz.

Überschrift vor Artikel 182

9a. Abschnitt: Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom

Art. 182 Diagnose

¹ Das porcine reproduktive und respiratorische Syndrom (PRRS) liegt vor, wenn

- a. die serologische Untersuchung in einem Schweinebestand bei mehr als einem Tier einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. PRRS-Virus nachgewiesen wurde.

² Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.

Art. 183 Amtliche Anerkennung

Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt PRRS-frei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

Art. 184 Verdachtsfall und Meldepflicht

¹ Ein Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn:

- a. sich vermehrt Aborte oder Frühgeburten ereignen;
- b. über mehrere Wochen Saugferkelverluste von mehr als 15% auftreten;
- c. gehäufte Todesfälle bei Muttersauen festgestellt werden;
- d. ein Abfall der Mastleistung um mehr als 20% beobachtet wird; oder
- e. die serologische Untersuchung bei einem Tier einen positiven Befund ergeben hat.

² Die Untersuchungslaboratorien melden dem Kantonstierarzt positive Befunde auf PRRS.

Art. 185 Massnahmen im Verdachtsfall

¹ Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf PRRS ordnet der Kantonstierarzt über den betroffenen Bestand die einfache Sperre 1. Grades an.

² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:

- a. die serologische Untersuchung der betroffenen Muttersauen, wenn Reproduktionsstörungen aufgetreten sind;
- b. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von mehr als 10 Wochen alten Jungtieren, wenn andere Bestandesprobleme aufgetreten sind;

- c. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren aus allen Produktionseinheiten, wenn keine Bestandesprobleme aufgetreten sind.
- d. die Untersuchung zum Nachweis des Virus, wenn die repräsentative Auswahl (Bst. b und c) aus verendeten Tieren besteht;
- e. die Vernichtung des Samens von Ebern, die serologisch positiv getestet worden sind.

³ Die Bestimmung der repräsentativen Auswahl (Abs. 2 Bst. b und c) erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesamt aufgrund der Bestandesdaten.

⁴ Der Kantonstierarzt hebt die Sperre auf, wenn die Untersuchung der Tiere nach Absatz 2 einen negativen Befund ergeben hat.

Art. 185a Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von PRRS die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. die positiv getesteten Tiere und alle Tiere, die sich mit ihnen in direktem Kontakt befunden haben, geschlachtet werden;
- b. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem die serologische Untersuchung aller untersuchten Tiere einen negativen Befund ergeben hat. Die Proben dürfen frühestens 21 Tage nach Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres erhoben werden.

Art. 201 Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Die Ziegenbestände werden durch eine serologische Untersuchung überwacht.

² Ein Ziegenbestand wird als CAE-frei anerkannt, wenn:

- a. drei im Abstand von mindestens sechs Monaten vorgenommene serologische Untersuchungen einen negativen Befund ergeben haben;
- b. die im Rahmen der Überwachung durchgeführte serologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.

³ Zuchtböcke, die in mehr als einem Bestand decken, werden jährlich überwacht. Der Tierhalter hat sie dem Kantonstierarzt zu melden.

Art. 202 Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von CAE die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. verseuchte und verdächtige Tiere ausgemerzt werden;
- b. die Nachkommen von verseuchten und verdächtigen weiblichen Tieren ausgemerzt werden;
- c. die Stallungen gereinigt und desinfiziert werden.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- a. alle Tiere des Bestandes ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind; oder
- b. die drei serologischen Untersuchungen nach Artikel 201 Absatz 2 Buchstabe a einen negativen Befund ergeben haben; die erste Untersuchung darf erst sechs Monate nach Ausmerzungen der verseuchten und verdächtigen Tiere sowie ihrer Nachkommen und nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion erfolgen.

Art. 245a Abs. 1 und 2

¹ Enzootische Pneumonie (EP) liegt vor, wenn:

- a. der Erregernachweis und entweder die klinischen Symptome oder der Befund der makroskopischen Beurteilung von Lungenveränderungen für eine EP sprechen; oder
- b. aufgrund des Befundes der makroskopischen Beurteilung von Lungenveränderungen und des Erregernachweises EP nicht ausgeschlossen werden kann und entweder die klinischen Symptome, die serologische Untersuchung oder die epidemiologischen Abklärungen für EP sprechen.

² Actinobacillose (APP) liegt vor, wenn:

- a. Schweine nachweislich an einer Infektion mit *Actinobacillus pleuropneumoniae* erkrankt sind; oder
- b. in Beständen, die im Zusammenhang mit klinischen Fällen gemäss Buchstabe a als ursächliche Infektionsquelle identifiziert wurden, die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat oder der Erreger nachgewiesen wurde.

Art. 245c Abs. 4

Aufgehoben

Art. 245d Abs. 1 Bst. c und Abs. 3

¹ Verdacht auf EP liegt vor, wenn:

- c. der Erregernachweis für eine EP spricht;

³ Der Verdacht auf EP gilt als widerlegt, wenn in weiteren Abklärungen der Erregernachweis ein negatives Resultat ergeben hat.

Art. 245e Abs. 1 Bst. c

¹ Verdacht auf APP liegt vor, wenn:

- c. epidemiologische Abklärungen auf eine Verseuchung hindeuten;

Art. 245g Abs. 2

² Nach Aufhebung der Sperrmassnahmen unterliegt der Bestand der Überwachung nach Artikel 245c Absatz 3.

Art. 302 Abs. 4

⁴ Als amtlicher Tierarzt kann ernannt werden, wer den fünftägigen Ausbildungskurs des Bundesamtes mit Erfolg abgeschlossen hat.

Art. 312 Abs. 4

⁴ Die anerkannten Laboratorien geben die Angaben über die Herkunft und die Ergebnisse aller Proben, die auf meldepflichtige Seuchen untersucht worden sind, regelmässig in die KODAVET-Datenbank nach Artikel 65a ein.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 30. Oktober 1917⁴ betreffend die Viehverpfändung

Art. 28 – 32

Aufgehoben

2. Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁵

Art. 70 Abs. 3

³ Die zuständigen kantonalen Behörden geben die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in Nutztierbeständen in die KODAVET-Datenbank nach Artikel 65a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁶ ein.

3. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁷

Art. 15 Sonderbestimmungen für Pferde und Esel

Ein Tier der zoologischen Familie der *Equidae* gilt zeitlebens als Heimtier, wenn in seinem Equidenpass eingetragen ist, dass es nicht der Lebensmittelgewinnung dient. Der Equidenpass muss beim Tier aufbewahrt werden.

⁴ SR 211.423.1

⁵ SR 455.1

⁶ SR 916.401

⁷ SR 812.212.27

Art. 23 Abs. 3

³ Diese Angaben sind für Klauentiere im Begleitdokument nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁸ zu machen und für Pferde, die als Nutztiere gelten, im Equidenpass. In den übrigen Fällen müssen Dritte das Tier eindeutig identifizieren können.

Art. 33 Abs. 3

³ Die Kontrollorgane können die Berichte in anonymisierter Form in die KODAVET-Datenbank nach Artikel 65a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁹ eingeben.

4. Verordnung vom 23. November 2005¹⁰ über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Art. 24 Abs. 3

³ Ist ein Begleitdokument nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹¹ vorgeschrieben, ist die Gesundheitsmeldung auf diesem Dokument und für Pferde im Equidenpass zu erstatten.

Art. 62 Abs. 4

⁴ Die leitende Tierärztin oder der leitende Tierarzt übermittelt diese Daten an die KODAVET-Datenbank nach Artikel 65a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹².

5. Milchqualitätsverordnung vom 7. Dezember 1998¹³

Art. 9 Abs. 6

⁶ Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte übermitteln die Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchungen an die KODAVET-Datenbank nach Artikel 65a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁴.

⁸ SR 916.401

⁹ SR 916.401

¹⁰ SR 817.190

¹¹ SR 916.401

¹² SR 916.401

¹³ SR 916.351.0

¹⁴ SR 916.401

6. Verordnung vom 23. November 2005¹⁵ über die Tierverkehr-Datenbank

Art. 3 Bst. h

Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen:

- h. die Ausstellung, der Entzug und die Verweigerung von Viehhandelspatenten nach den Artikeln 35 Absatz 6 und 35b Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁶.

7. Verordnung vom 23. Juni 2004¹⁷ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 9 Abs. 2 Bst. e

² Keine Bewilligung braucht es für:

- e. die Abgabe, den Bezug und die Verfütterung von rohen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 und von rohen Tierkörpern oder Teilen davon an Fleischfresser.

Art. 21 Abs. 1 Bst. c und 1^{bis} (neu)

¹ Zur Fütterung von Tieren, deren Fleisch nicht als Lebensmittel zugelassen ist, dürfen verwendet werden:

- c. die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Produkte nach Drucksterilisation gemäss Anhang 4, sofern sie:
 - 1. aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 hergestellt sind,
 - 2. in Anlagen zu Futtermitteln verarbeitet werden, die ausschliesslich Futtermittel für Tiere, deren Fleisch nicht als Lebensmittel zugelassen ist, herstellen, und
 - 3. offen nur in gesonderten Räumen gelagert und gesondert transportiert werden.

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c dürfen die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Produkte auch ohne Drucksterilisation zur Herstellung von Futter für Tiere, die nicht als Lebensmittel zugelassen sind, verwendet werden, sofern sie zusätzlich:

- a. nicht lose transportiert werden;
- b. unmittelbar von einer Anlage, in der tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 verarbeitet werden, zu den Herstellungsanlagen für Futtermittel transportiert werden; und
- c. die mikrobiologischen Normen nach Anhang 4 Ziffer 39 erfüllen.

¹⁵ SR 916.404

¹⁶ SR 916.401

¹⁷ SR 916.441.22

Anhang 1, Ziffer 31 Bst. d

- d. Ohrmarkennummer (gegebenenfalls bei Häuten und Fellen von Klauentieren);

Anhang 3, Ziffer 31

Tierische Nebenprodukte dürfen mit Ausnahme von Häuten, Fellen, Pelzen, Hörnern, Borsten, Federn oder Haaren der Kategorie 3 und von Stoffwechselprodukten nur in geschlossenen Kompostierungsanlagen und in Biogasanlagen verarbeitet werden.

Anhang 4, Titel und Ziff. 39 (neu)

Anhang 4

(Art. 12-15, 20 und 21 Abs. 1 und 1^{bis})

39 Produkte nach Artikel 18 Absatz 2 zur Verwendung als Tierfutter

Diese Produkte müssen nach einer Methode hergestellt werden, die gewährleistet, dass sie die folgenden mikrobiologischen Normen erfüllen:

- a. *Clostridium perfringens*: kein Befund in 1 g (Materialprobe unmittelbar nach der Hitzebehandlung entnommen);
- b. *Salmonella spp.*: kein Befund in 25 g: n=5, c=0, m=0, M=0 (Materialprobe während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommen);
- c. *Enterobacteriaceae*: n=5, c=2, m=10, M=300 in 1g (Materialprobe während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommen).

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben grösser oder gleich M ist;

c = Anzahl Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl der anderen Proben m oder weniger beträgt.

8. Verordnung vom 20. April 1988¹⁸ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Art. 29a Equiden

¹ Werden domestizierte Tiere der Pferdegattung (Equiden) eingeführt, muss innerhalb von 8 Tagen nach der Einfuhr bei den in Artikel 19a Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁹ genannten Organisationen ein Antrag zur Registrierung gestellt werden. Ausgenommen davon sind Equiden, welche direkt zur Schlachtung importiert werden.

² Besitzen die eingeführten Equiden nicht bereits einen vom Bundesamt anerkannten Equidenpass, muss ein solcher innerhalb von 3 Monaten ausgestellt werden.

III

Inkrafttreten

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am ... in Kraft.

² Artikel 19a gilt für Equiden, die vor dem 1. Januar 2007 geboren wurden, erst ab dem 1. Januar 2009, es sei denn, sie werden in eine andere Tierhaltung verbracht oder nehmen an einer öffentlichen Veranstaltung teil.

³ Zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden:

- a. die Artikel 65a, 84 Absatz 1 zweiter und dritter Satz und 312 Absatz 4;
- b. die folgenden Änderungen bisherigen Rechts:
 1. Artikel 70 Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981²⁰;
 2. Artikel 33 Absatz 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004²¹;
 3. Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung vom 23. November 2005²² über das Schlachten und die Fleischkontrolle;
 4. Artikel 9 Absatz 6 der Milchqualitätsverordnung vom 7. Dezember 1998²³.

¹⁸ SR 916.443.11

¹⁹ SR 916.401

²⁰ SR 455.1

²¹ SR 812.212.27

²² SR 817.190

²³ SR 916.351.0